

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 12.07.2018

Nr. 28

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.06.2018	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	671
03.07.2018	Öffentliche Zustellungen der 2 Schriftstücke vom 03.07.2018 für Herrn Mateusz Wawrzyniak, Sieradz, Polen	680
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
04.07.2018	Gebührensatzung Kindertagesstätten, 6. Änderungssatzung	682
04.07.2018	Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit (GefAbwVO)	685
05.07.2018	44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilpläne 2 und 4	691
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
26.06.2018	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten	694
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
10.07.2018	Haushaltssatzung 2018	700

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber:
Redaktion und Vertrieb:
Erscheinungsweise:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)
☎ 04171 693-765 ✉ amtsblatt@lkhamburg.de
Wöchentlich oder nach Bedarf

Berichtigung

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Harburg vom 05.07.2018

Die obige Satzung wurde im **Amtsblatt Nr. 27 vom 05.07.2018** ohne die dazugehörige Anlage „Staffelung Kostenbeiträge veröffentlicht.

Im Anschluss nun die vollständige Satzung nebst Anlage.

Landkreis Harburg
Winsen (Luhe), 12.07.2018

Im Auftrag
gez. J. Grove

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2018 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz -NKomVG-).

§ 1

Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch dann, wenn dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien in § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Analog zur Betreuung von Kindergartenkindern gilt der Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuung von 4 Stunden an fünf Tagen in der Woche als erfüllt. Sollte der individuelle Bedarf geringer sein, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Ein individuell höherer Bedarf ist nachzuweisen.

Soweit Kinder ab drei Jahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.
3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.
4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf 4,10 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 2,22 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Darin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Die Höhe wird von der Abteilung wie folgt festgelegt:

42,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und einer Hauptmahlzeit
56,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten
70,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

Die tägliche Betreuungszeit sollte unter Berücksichtigung der Fahrtzeiten von Berufstätigen und den Arbeitszeiten, wie sie zum Beispiel im Einzelhandelsbereich notwendig sind, nicht mehr als 11 Stunden betragen. Wird ein Kind weniger als 21 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf 5,10 € je Stunde (1,88 € Sachaufwand, 3,22 € zur Anerkennung der Förderleistung). Der besondere Förderbedarf muss festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen. (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen oder ähnlichen Ausbildung erhalten grundsätzlich 5,10 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen. Kindertagespflegepersonen, die seit mindestens einem Jahr über eine nachgewiesene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Variante A verfügen und weitere in der Konzeption festgelegte Kriterien erfüllen, erhalten ebenfalls 5,10 € pro Stunde.

Zusätzlich haben diese einen weiteren Qualifizierungskurs über 4 Tage besucht, indem erweiterte fachliche Kompetenzen (z.B. spezifische pädagogische Förderansätze) und die persönliche Entwicklung einen Schwerpunkt bilden.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten, Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).

7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

8. Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegeurlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält eine laufende Geldleistung. Der Landkreis Harburg legt die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wie folgt fest:

Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 225,33 € bei einem Vollzeitplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

9. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung / Kranken- / Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.

10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

11. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

12. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

13. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4

Ausnahme

- a) Personen mit einer Qualifizierung nach den Regelungen vor dem 01.01.2008 erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe von 3,10 €/Stunde.
- b) Kann im Einzelfall eine Betreuung weder in einer Kindertageseinrichtung noch in Kindertagespflege realisiert werden, gilt folgende Ausnahme:

Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde (1,88 € Sachaufwand, 1,22 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, werden keine Beiträge erhoben.

§ 6

Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7

Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Tag für mehr als acht Stunden, ist hierfür ein pauschalierter Beitrag von 50,00 € je angefangene zusätzliche Betreuungsstunde zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche diese zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen wird.

Die Geschwisterermäßigung kommt immer dann in Betracht, wenn weitere Kinder beitragspflichtig in Kindertagespflege, einer Krippe oder einem Hort betreut werden. Zusatzbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 8

Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Eltern, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerbsleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.

4. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

5. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form, z. B. durch Bescheid, nachzuweisen.

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10

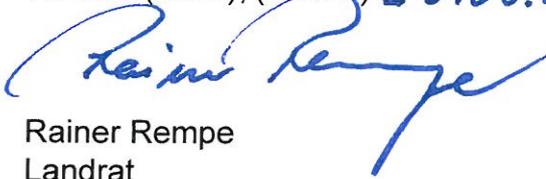
Schutzauftrag

Die Abteilung „Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche“ lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a, verbindlich teilnehmen.

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft, ab dem die Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in Kraft tritt.

Winsen (Luhe), (Datum) *25.06.2018*



Rainer Rempe
Landrat

Anlage
Staffelung Kostenbeiträge

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Finanzierung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt

Einkommen/Monat	21 - 39 Std		40 - 59 Std		60 - 79 Std		80 - 99 Std		100- 119 Std		120 - 139 Std		140-159 Std		160 - 179 Std		ab 180 Std	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
bis 1.499,00 €	15,00 €	12,00 €	30,00 €	24,00 €	45,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €	75,00 €	60,00 €	90,00 €	72,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €	135,00 €	108,00 €
ab 1.500,00 €	18,00 €	14,00 €	37,00 €	28,00 €	55,00 €	42,00 €	73,00 €	56,00 €	90,00 €	70,00 €	108,00 €	84,00 €	126,00 €	98,00 €	144,00 €	112,00 €	162,00 €	126,00 €
ab 1.750,00 €	22,00 €	17,00 €	44,00 €	34,00 €	66,00 €	51,00 €	86,00 €	68,00 €	105,00 €	85,00 €	128,00 €	102,00 €	152,00 €	119,00 €	175,00 €	136,00 €	198,00 €	153,00 €
ab 2.000,00 €	26,00 €	20,00 €	52,00 €	40,00 €	78,00 €	60,00 €	102,00 €	80,00 €	125,00 €	100,00 €	152,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €	207,00 €	160,00 €	234,00 €	180,00 €
ab 2.250,00 €	30,00 €	23,00 €	60,00 €	46,00 €	90,00 €	69,00 €	120,00 €	92,00 €	150,00 €	115,00 €	180,00 €	138,00 €	210,00 €	161,00 €	240,00 €	184,00 €	270,00 €	207,00 €
ab 2.500,00 €	35,00 €	26,00 €	70,00 €	53,00 €	105,00 €	79,00 €	140,00 €	105,00 €	175,00 €	130,00 €	210,00 €	156,00 €	245,00 €	182,00 €	280,00 €	208,00 €	315,00 €	234,00 €
ab 2.750,00 €	40,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €	120,00 €	90,00 €	160,00 €	120,00 €	200,00 €	150,00 €	240,00 €	180,00 €	280,00 €	210,00 €	320,00 €	240,00 €	360,00 €	270,00 €
ab 3.000,00 €	45,00 €	34,00 €	90,00 €	68,00 €	135,00 €	102,00 €	180,00 €	136,00 €	225,00 €	170,00 €	270,00 €	204,00 €	315,00 €	238,00 €	360,00 €	272,00 €	405,00 €	306,00 €
ab 3.500,00 €	50,00 €	38,00 €	100,00 €	76,00 €	150,00 €	114,00 €	200,00 €	152,00 €	250,00 €	190,00 €	300,00 €	228,00 €	350,00 €	266,00 €	400,00 €	304,00 €	450,00 €	342,00 €
ab 4.000,00 €	56,00 €	42,00 €	112,00 €	84,00 €	168,00 €	126,00 €	224,00 €	168,00 €	280,00 €	210,00 €	336,00 €	252,00 €	392,00 €	294,00 €	448,00 €	336,00 €	504,00 €	378,00 €



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 03. Juli 2018	Aktenzeichen: 72.4.5-Owi-80/18 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Mateusz Wawrzyniak, Ksiedza Pogorzelskiego 3 m. 13, 98-200 Sieradz, Polen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 03.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 03. Juli 2018	Aktenzeichen: 72.4.5-Owi-81/18 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Grzelak Arkadiusz, Ksiedza Pogorzelskiego 3 m. 13, 98-200 Sieradz, Polen
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 03.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau

Samtgemeinde Hanstedt

6. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung Kindertagesstätten) vom 09.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder KiTaG vom 07.02.2002 (Nds. GVBL. S. 51), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 der Kindertagesstätten-satzung werden Benutzungsgebühren gemäß § 20 KiTaG i.V.m. dieser Satzung erhoben. Eine Gebührenfreiheit besteht für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit beginnt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Nutzen mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig eine Betreuung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt gemäß dieser Gebührensatzung, wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % für das 2. Kind und von 100 % für jedes weitere Kind gewährt. Für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung, sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Sonderöffnungszeiten (beispielsweise Früh- und Spätdienste) wird für jede angefangene Stunde eine nach Einkommen gestaffelte Gebühr erhoben. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine pauschalierte Gebühr erhoben. Werden von der jeweiligen Tagesstätte Sonderöffnungszeiten von weniger als eine Stunde angeboten, wird eine reduzierte Gebühr je angefangene halbe Stunde erhoben. Bei der Berechnung ist es unerheblich, ob die Sonderöffnungszeit einen Tag oder bis zu fünf Tage in der Woche in Anspruch genommen wird. (siehe dazu Anlage Nutzungsgebührenübersicht).

Artikel 4

Die Anlage 'Nutzungsgebührenübersicht' wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 5

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.



Hanstedt, 04.07.2018

(Muus)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung Kindertagesstätten

Anlage Nutzungsgebührenübersicht

(§§ 4 und 5 Gebührensatzung Kindertagesstätten)

a)

Monatssätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)		
		5 Tage / Woche		
		je 8 Stunden	je 6 Stunden	je 4 Stunden
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat
1	bis 1.500	158,00	119,00	79,00
2	1.501 bis 2.300	196,00	147,00	98,00
3	2.301 bis 3.100	235,00	176,00	118,00
4	3.101 bis 3.850	273,00	205,00	137,00
5	3.851 bis 4.600	312,00	234,00	156,00
6	4.601 bis 5.350	350,00	263,00	175,00
7	5.351 bis 6.100	388,00	291,00	194,00
8	über 6.101	427,00	320,00	214,00

Stundensätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je Stunde/Monat
1	bis 1.500	20,00
2	1.501 bis 2.300	25,00
3	2.301 bis 3.100	30,00
4	3.101 bis 3.850	35,00
5	3.851 bis 4.600	40,00
6	4.601 bis 5.350	45,00
7	5.351 bis 6.100	50,00
8	über 6.101	55,00

b)

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Stundenpauschale von 46,00€ je Stunde/Monat (siehe § 5)

Verordnung der Samtgemeinde Hanstedt zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit (GefAbwVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 126 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2412), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt geltende Verordnung beschlossen:

Präambel

Der öffentliche Raum gehört Allen. Menschen erfahren hohe Lebensqualität öffentlicher Räume, wenn sie sich darin wohl fühlen, sich darin aufhalten, sich mit ihnen identifizieren und sich einzelne Räume temporär "zu Eigen" machen können.

Sie stehen grundsätzlich allen und jederzeit hindernisfrei zur Verfügung. Sie sind wichtige Orte der Integration, auch im Sinne eines kollektiven Verständnisses und Gemeinsinns. Der öffentliche Raum ist vielfältig nutzbar. Eine Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität im öffentlichen Raum besteht darin, dass vielfältige, sich verändernde und individuelle Nutzungen unterschiedlicher Bevölkerungs- und Besuchergruppen möglich sind und ein gesundes Mass an nicht regulierten Bereichen im öffentlichen Raum für Spontaneität zur Verfügung steht.

Gleichzeitig liegt es in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, dass seine bzw. ihre Art der Nutzung andere Bedürfnisse an den öffentlichen Raum nicht auf unzumutbare Weise stören. Die GefahrenabwehrVO der SG Hanstedt stärkt die Eigenverantwortung der Bürger und setzt gleichzeitig notwendige Grenzen für die Nutzung und den Gebrauch öffentlicher Einrichtungen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und bzw. oder von ihm genutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze, Durchgänge, Durchlässe, Seitengräben, Rinnsteine, Böschungen, Dämme, Stützmauern, der Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und der Lärmschutzanlagen.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der dazugehörigen Wege - alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze, und zwar auch der Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, ferner auch Gewässer einschließlich der Ufer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen.
3. Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör wie Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen aller Art,

Gefahrenabwehrverordnung

Beleuchtungskörper, -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 2

Hausnummern

1. Die Hauseigentümer bzw. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung der Gemeinde mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Ziffern müssen mindestens 10 Zentimeter hoch sein.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Nummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.
3. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach Abs. 1 Verpflichteten.
4. Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
5. Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegende Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 3

Verkehrsfährdungen

1. Stacheldraht und ähnlich spitze oder scharfe Gegenstände dürfen an Straßen oder Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
2. Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, sind

Gefahrenabwehrverordnung

- a) Fenster, die zur Straße aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,
- b) die in die Straßen einmündenden Kellerluken ausreichend zu sichern; sie dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.
3. Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Löschwasserentnahmestellen verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.
4. Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe vollständig zu entfernen.
5. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

1. Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und dem Zweck ihrer Widmung entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) auf Straßen oder in Anlagen länger als eine Nacht zu übernachten,
 - b) außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z.B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,
 - c) Einfriedungen von Anlagen und Absperrungen zu übersteigen,
 - d) Haus-, Sonder- und Gewerbemüll oder sperrige Gegenstände in oder an öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern abzulagern,
 - e) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen, unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - f) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf Straßenbegleitgrün, auf Grünflächen neben der Straße oder in Anlagen abzustellen,
 - g) Öffentliche Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - h) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Denkmäler, Notrufanlagen, Brunnen, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke,

Gefahrenabwehrverordnung

die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie deren Sperrvorrichtungen zu überwinden,

- i) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, bekleben, beschreiben bemalen oder auf andere Weise in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
3. Der Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen darf nicht behindert werden. Schachtdeckel und Abdeckungen der Anlagen nach Abs. 2 Buchstabe e und Kabelverteilerschränke sollen stets frei bleiben, insbesondere dürfen Einlauföffnungen zu Straßenkanälen nicht verstopft oder verunreinigt werden.

§ 5

Tierhaltung

1. Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
2. Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier
 - a) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Bei Beseitigung der Verunreinigung geht die Reinigungspflicht des Tierhalters bzw. Tierführers der des Anliegers vor. Dieses gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
3. Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.
4. Tiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht durch langanhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

§ 6

Kinderspiel- und Bolzplätze

Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben;
- c) zu Rauchen
- d) zu Grillen
- e) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren

Soweit dafür Flächen separat ausgewiesen sind, können die Nutzungen zu c.), d), und e) ausnahmsweise erlaubt sein.

Gefahrenabwehrverordnung

§ 7

Offene Feuer

1. Offene Feuer mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 m dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung abgebrannt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vorher schriftlich eingehen.
2. Offene Feuer dürfen nur bei trockenem und windstillem Wetter abgebrannt werden. Lediglich das Verbrennen von trockenem und unbehandeltem Holz ist dabei zulässig. Die Brennfläche darf maximal 2,0 Meter Durchmesser betragen. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials darf maximal einen Meter betragen.
3. Zu öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäuden aller Art, Waldflächen sowie Holz- und Heu-/Strohlagern ist dabei ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten. Ausreichend Löschwasser ist vor dem Abbrennen heranzuschaffen.
4. Offene Feuer sind während der ganzen Brenndauer von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Diese Person hat auch dafür zu sorgen, dass Asche und Glut sofort nach dem Abbrennen vollständig abgelöscht werden.

§ 8

Lärmbekämpfung

1. Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des nächsten Tages.
2. Während der Ruhezeiten ist es verboten, durch Lärm verursachende Geräte wie z. B. Rasenmäher, Bohrmaschinen, Heckenscheren, Laubbläser, etc. die äußere Ruhe innerhalb bebauter Gebiete zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb bemerkbar sind. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen.
3. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.

§ 9

Ausnahmeerlaubnis

1. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden.
2. Ausnahmen sollen nur schriftlich erlaubt werden. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigen Widerruf erteilt werden.
3. Schriftlich erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bei Inanspruchnahme mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10

Gefahrenabwehrverordnung

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hanstedt vom 20.12.2017 außer Kraft.

Hanstedt, den 04.07.2018



Muus
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Samtgemeinde Hanstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 2 und 4; Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 29.06.2018 (Az.: S03.1 - 61/03-03/18) gem. § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die am 25.01.2018 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 44. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 11 Teiländerungen (TÄ) in den Mitgliedsgemeinden Asendorf, Hanstedt und Egestorf. Dabei handelt es sich um folgende Flächen (Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in den beigegeführten Kartenausschnitten verdeutlicht.):

Gemeinde Asendorf

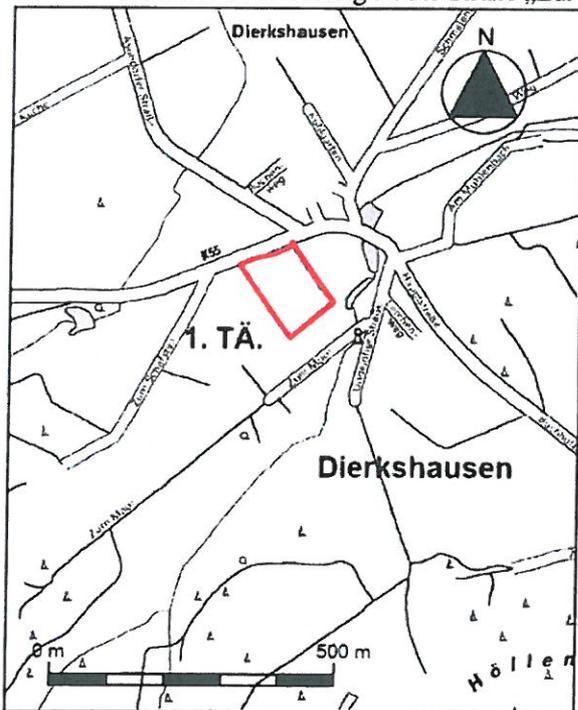
Ortsteil Dierkshausen

1. TÄ: eine rd. 1,38 ha große Ackerfläche westlich der Ortslage von Dierkshausen, zwischen der vorhande-nen Bebauung an der Straße „Zum Moor“ im Süden und der Schierhorner Straße (K 55) im Norden.

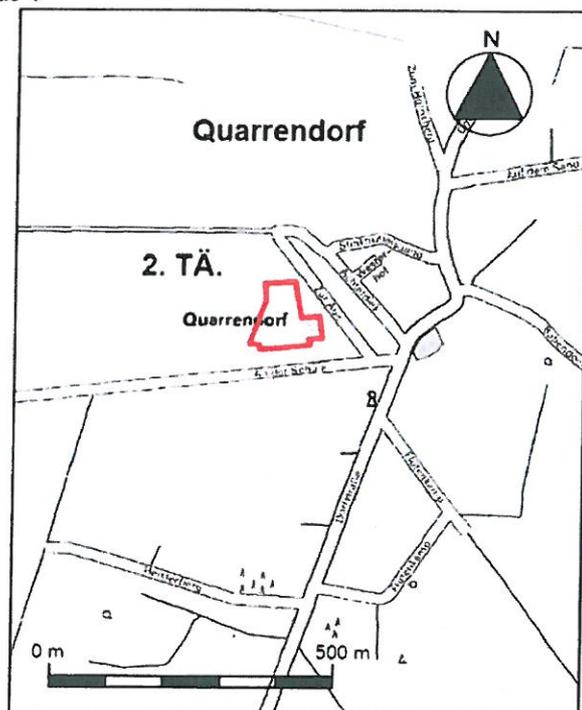
Gemeinde Hanstedt

Ortsteil Quarrendorf

2. TÄ: eine rd. 0,97 ha große Fläche am Westrand der Ortslage, nördlich der Straße „An der Schule“ und westlich der Bebauung an der Straße „Zur Aue“.



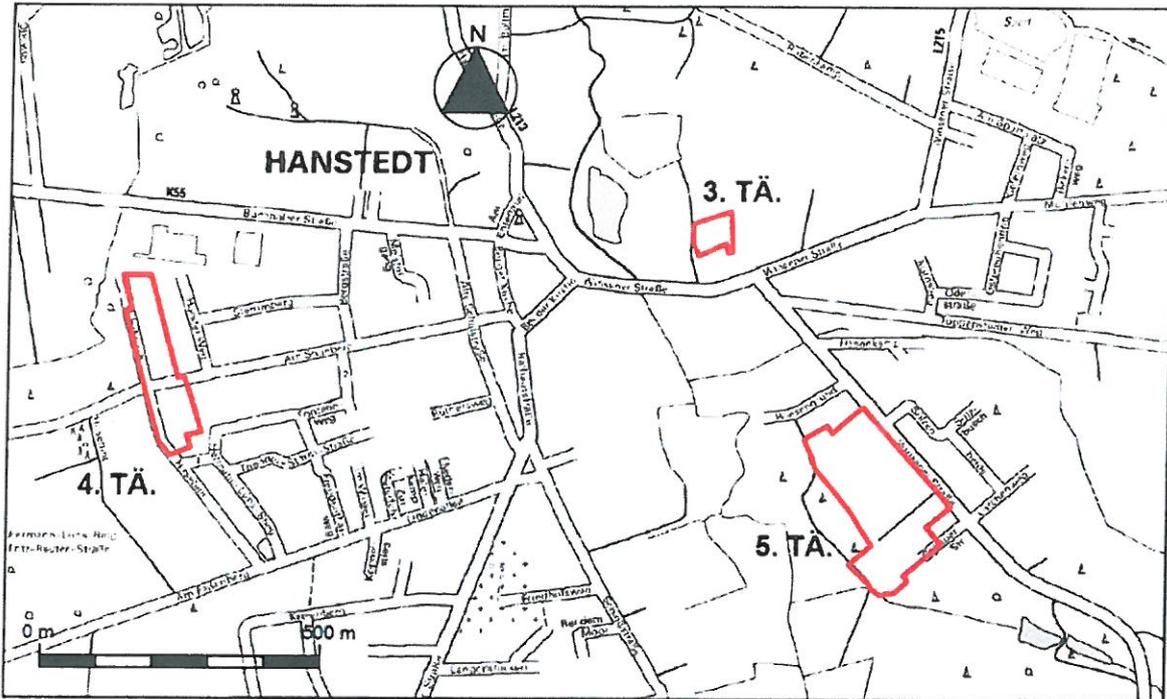
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Ortsteil Hanstedt

3. TÄ: „Hotel“, eine rd. 0,4 ha große Grünlandfläche am Rand des Niederungsbereichs der „Schmalen Aue“, nördlich der vorhandenen Bebauung auf der Nordseite der Winsener Straße (L 215) in Höhe der Einmündung der Soltauer Straße (L 213), westlich des Hotels Sellhorn.
4. TÄ: „Hirsebint“, eine rd. 2,05 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Hanstedt, auf der Ostseite der Wege „Hirsebint“ und „Allerbusch“.
5. TÄ: „Soltauer Straße“, eine rd. 4,36 ha große, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche auf der Südwestseite der Soltauer Straße (L 213), südöstlich der vorhandenen Bebauung an der Straße „Wiesengrund“.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

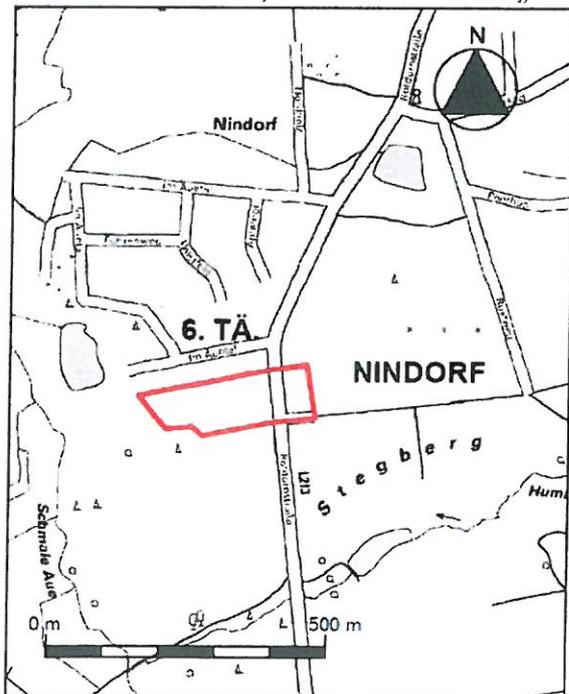
Ortsteil Nindorf

6. TÄ: „Im Auteal“, eine rd. 2,51 ha große Fläche im Süden von Nindorf, beiderseits der Rotdornstraße (L 213).

Gemeinde Eggestorf

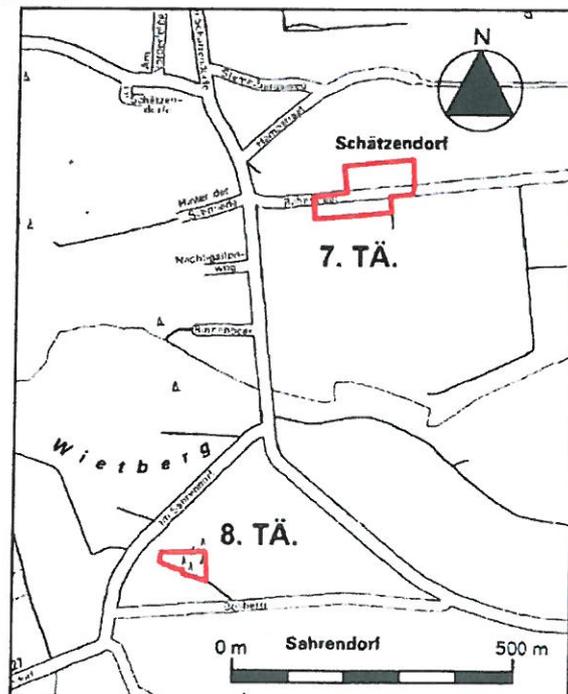
Ortsteil Schätzendorf

7. TÄ: „Rahnstraat“, eine rd. 1,24 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche am östlichen Ortsrand von Schätzendorf, beiderseits der Straße „Rahnstraat“.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Ortsteil Sahrendorf

8. TÄ: „Bollberg Nord“, eine rd. 0,3 ha große Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung auf der Nordseite der Straße „Bollberg“.

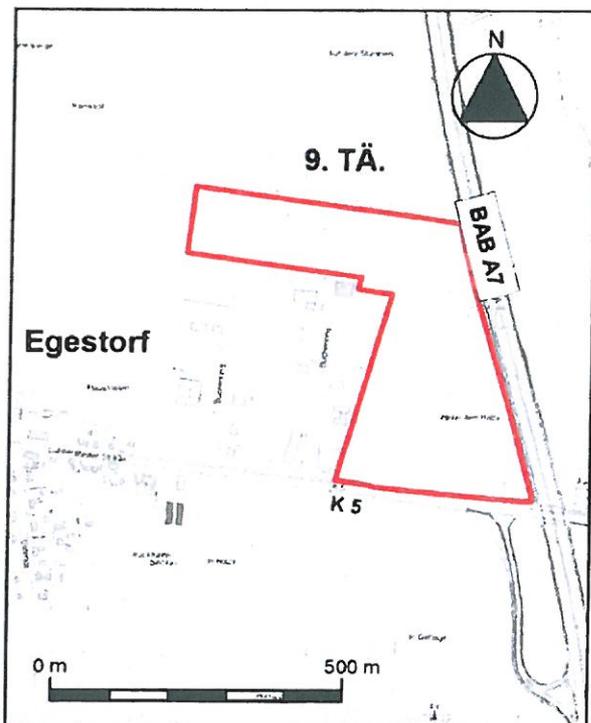
Ortsteil Egestorf

9. TÄ: „Erweiterung Gewerbegebiet“, eine rd. 14,39 ha große, landwirtschaftliche Fläche im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet von Egestorf und westlich der Bundesautobahn A7.

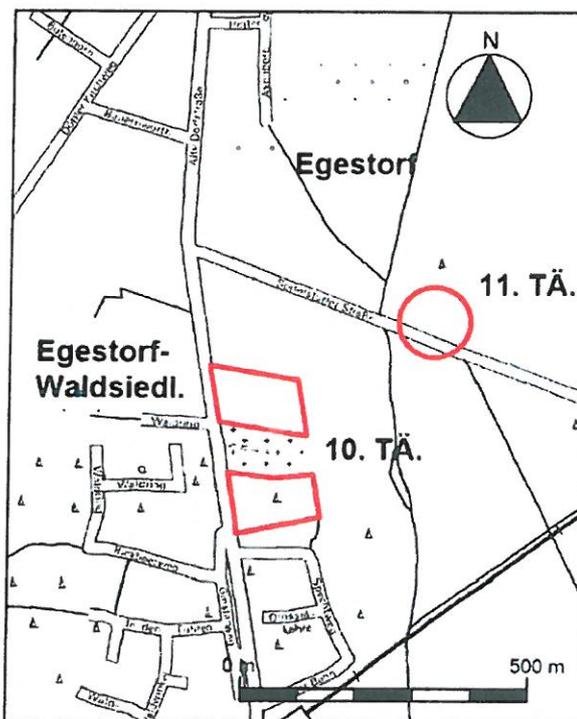
Ortsteil Egestorf-Waldsiedlung

10. TÄ: „Neuordnung Friedhof“, eine rd. 1,49 ha große, landwirtschaftliche Fläche nördlich des Friedhofs und eine rd. 1,3 ha große Waldfläche südlich des Friedhofs.

11. TÄ: „Bogenschießen“, eine Grünlandfläche zwischen Egestorf und Egestorf-Waldsiedlung auf der Nordseite der Soderstorfer Straße.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 05.07.2018

SAMTGEMEINDE HANSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister



Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

1. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.
2. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl., Nr. 7/2018, Seite 124), bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 3

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt

erhoben. Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr Kinderkrippe								
		0,5	1	20	25	30	35	40	45	50
1	bis 19.000 EUR	2,54 €	5,08 €	102,00 €	127,00 €	152,00 €	178,00 €	203,00 €	229,00 €	254,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,29 €	6,58 €	132,00 €	165,00 €	197,00 €	230,00 €	263,00 €	296,00 €	329,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,45 €	6,90 €	138,00 €	173,00 €	207,00 €	242,00 €	276,00 €	311,00 €	345,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	3,74 €	7,48 €	150,00 €	187,00 €	224,00 €	262,00 €	299,00 €	337,00 €	374,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,16 €	8,32 €	166,00 €	208,00 €	250,00 €	291,00 €	333,00 €	374,00 €	416,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	4,72 €	9,44 €	189,00 €	236,00 €	283,00 €	330,00 €	378,00 €	425,00 €	472,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,43 €	10,86 €	217,00 €	272,00 €	326,00 €	380,00 €	434,00 €	489,00 €	543,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,24 €	12,48 €	250,00 €	312,00 €	374,00 €	437,00 €	499,00 €	562,00 €	624,00 €
9	über 68.000 EUR	7,19 €	14,38 €	288,00 €	360,00 €	431,00 €	503,00 €	575,00 €	647,00 €	719,00 €

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr Elementarbereich				
		0,5	1	5	7,5	10
1	bis 19.000 EUR	2,79 €	5,75 €	29,00 €	43,00 €	58,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,61 €	7,21 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,79 €	7,57 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	4,11 €	8,21 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,57 €	9,14 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	5,19 €	10,36 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,97 €	11,93 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,86 €	13,71 €	69,00 €	104,00 €	138,00 €
9	über 68.000 EUR	7,90 €	15,79 €	79,00 €	119,00 €	158,00 €

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der Sonderöffnungszeiten), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.
7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 3 in

Kinderkrippen eine Essensgebühr von

z. Zt. 1,85 € pro Essen und in

den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von

z. Zt. 2,90 € pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht, fällig.

§ 4

Anrechenbares Einkommen

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale.
Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.
3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld-

und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.

4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 5

Gebührenfestsetzung

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.
3. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchsttarif zu zahlen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

§ 6

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7

Beitragsfreiheit

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs über den Rechtsanspruch gem. § 12 des KiTaG hinaus, ist schriftlich nachzuweisen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflichten

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
 - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
 - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.
2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den 26.06.2018

(Albers)

Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 28.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.024.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.267.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.897.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.029.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	119.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	315.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.016.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.540.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßig Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinn des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu 5 v.H. der Ausgabensätze

Awendorf 28.06.2018
Ort Datum der Ausfertigung


Bürgermeisterin/Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.07.2018 bis 24.07.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13 a, 21395 Tespe

im Gemeindebüro

**montags - freitags
donnerstags**

**14:00 Uhr - 17:00 Uhr
17:00 Uhr - 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Tespe, den 10.07.2018

Bürgermeister